

Novellierung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Der Ministerrat hat am 25.09.2007 auf Vorschlag von Innenminister Dr. Günther Beckstein den Entwurf eines Gesetzes zur Novelle des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes beschlossen und ihn für die Verbandsanhörung freigegeben. Der Gesetzentwurf ist inzwischen den betroffenen Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet worden. Nach Abschluss der Verbandsanhörung wird der Gesetzentwurf erneut im Ministerrat behandelt und anschließend in den Bayer. Landtag eingebracht.

Das geltende Bayerische Rettungsdienstgesetz soll durch ein vollständig neu gefasstes Gesetz abgelöst werden, um den Rettungsdienst auch bei sich verändernden Rahmenbedingungen zukunftssicher zu halten. "Vorrang bei allen Überlegungen hat das Ziel, die rettungsdienstliche Versorgung der bayerischen Bevölkerung auch in Zukunft auf hohem Niveau sicherzustellen und dabei mit den vorhandenen Ressourcen wirtschaftlich und sparsam umzugehen. Ziel ist bestmögliche Ergebnisqualität", betonte Beckstein.

Die inhaltlichen Neuregelungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Finanzierung des Rettungsdienstes, insbesondere rechtzeitiger Abschluss von Entgeltvereinbarungen, Verbesserung der Kostentransparenz und Kostenkontrolle:

Das jährliche Verfahren zur Finanzierung des Rettungsdienstes wird mit dem Ziel strikter geregelt, dass die erforderlichen Entgeltvereinbarungen zwischen den Krankenkassen und den Hilfsorganisationen künftig rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres abgeschlossen werden. Gleichzeitig werden die Transparenz des Kostengefüges und der Mittelverwendung im Rettungsdienst verbessert.

- Mitwirkungsmöglichkeiten der Kostenträger bei Strukturentscheidungen:

Legt ein Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in seinem Bereich die rettungsdienstliche Versorgungsstruktur fest, müssen die Krankenkassen als Kostenträger im Rettungsdienst dem zustimmen. Neu ist, dass die Kostenträger Entscheidungen des Zweckverbandes über die rettungsdienstliche Versorgungsstruktur beantragen und, falls sie damit nicht einverstanden sind, die Schiedsstelle anrufen können.

- Straffung des Schiedsverfahrens:

Verfahren wird vereinfacht und durch die Einführung entsprechender Fristen gestrafft. Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten wird gesetzlich festgeschrieben.

- Verbesserte Regelung des Notarztdienstes:

Zur Sicherstellung der notärztlichen Versorgung wird unter anderem die Möglichkeit geschaffen, auch die Krankenhäuser gegen Ersatz der Kosten in die notärztliche Versorgung mit einzubinden, wenn die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns dies fordert.

- Einführung des Fahrers für Notarzteinsatzfahrzeuge:

Für die Notarzteinsatzfahrzeuge wird ein Fahrer mit der Mindestqualifikation eines Rettungssanitäters eingeführt. Er soll den Notarzt zum Einsatzort fahren und ihm so eine bessere Vorbereitung auf den bevorstehenden Einsatz ermöglichen. Zudem entsteht mehr Flexibilität für den Notarzt, der mit seinem Fahrer im Anschluss an die Behandlung des Patienten zum nächsten Einsatz fahren kann, falls er nicht den Transport des Notfallpatienten in die Klinik begleiten muss.

- Regelung für arztbegleitete Patiententransporte:

Mit dieser Regelung wird die Organisation des Patiententransports mit Arztbegleitung neu strukturiert. Wenn ein Patient aus medizinischen Gründen während des Transports ärztlich betreut oder überwacht werden muss, ist der Transport mit einem Verlegungsarzt oder einem geeigneten Krankenhausarzt durchzuführen.

- Flächendeckende Einführung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst:

Die Aufgaben des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst werden durch eine Arbeitsgruppe aus qualifizierten Ärztinnen und Ärzten wahrgenommen. Deren Aufgabe ist es, im Zusammenwirken mit den übrigen Beteiligten die Qualität rettungsdienstlicher Leistungen mittels ihres Sachverständnisses zu sichern und zu verbessern.

- Verbesserte Rechtsgrundlagen für die Berg- und Höhlen- sowie die Wasserrettung:

Die Rechtsgrundlagen für Berg- und Höhlen- sowie für Wasserrettung sollen durch eine eigenständige Regelung der Aufgabenbereiche verbessert und die ehrenamtliche Aufgabenwahrnehmung durch die bevorzugt zu beauftragenden Hilfsorganisationen besonders betont werden.

- Anpassung der Regelungskomplexe Dokumentation, Qualitätsmanagement, Datenschutz, Fortbildung, Großschadensfälle, Sanitätsdienst bei Großveranstaltungen an die heutigen

Rahmenbedingungen:

Sowohl für den Rettungsdienst als auch für den Notarzdienst wird rettungsdienstrechtlich vorgeschrieben, Einsätze zu dokumentieren und Qualitätsmanagementmaßnahmen durchzuführen. Die Fortbildung und deren Finanzierung werden im Gesetz verpflichtend geregelt. Die datenschutzrechtlichen Grundlagen für Datenerhebung, -speicherung und -nutzung werden verbessert. Im Hinblick auf Großschadensfälle wird der Rückgriff auf kurzfristig einsetzbare Verstärkungen des Rettungsdienstes und - falls erforderlich - auch des Katastrophenschutzes ermöglicht. Werden Großveranstaltungen durch zusätzliche Vorhaltungen rettungsdienstlich abgesichert, kann die Hilfsorganisation, die dafür Rettungsmittel bereit stellt, die Erstattung ihrer Kosten vom Veranstalter verlangen, wenn mit der Veranstaltung nicht nur unwesentlich auch Gewinnerzielungsabsichten verfolgt werden.

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst:

Die bereits existierenden Ansätze grenzüberschreitender Zusammenarbeit sollen gefördert bzw. erweitert werden. Nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollen beispielsweise auch Einsatzmittel des Rettungsdienstes bei der Versorgungsplanung berücksichtigt werden, die außerhalb des eigenen räumlichen Aufgabenbereichs eines Zweckverbandes zur Verfügung stehen.

- Vereinfachung von Genehmigungsverfahren:

Die Anforderungen und das Verfahren zur Erteilung einer rettungsdienstlichen Genehmigung werden, soweit dies im Sinne einer qualitativ hochwertigen Versorgung möglich ist, vereinfacht und gestrafft. Beispielsweise bedarf es für bis zu drei Monate keiner gesonderten Genehmigung, wenn ein Krankenkraftwagen kurzzeitig und nur vorübergehende ausgetauscht werden muss, weil das genehmigte Fahrzeug ausgefallen ist. Die Genehmigung für ein Luftfahrzeug wird künftig nicht mehr für ein konkretes Luftfahrzeug erteilt, sondern ist allgemein auf den Unternehmer bezogen, so dass die Luftrettungsmittel problemlos ausgetauscht werden können.

Bei der Erarbeitung der Eckpunkte, auf denen der Gesetzentwurf beruht, sind die Beteiligten frühzeitig und umfangreich eingebunden worden. Zwischen April und September 2006 fanden insgesamt acht Fachgespräche zu verschiedenen rettungsdienstlichen Fragestellungen statt. An diesen Gesprächen haben unter anderem Vertreter der Hilfsorganisationen, der Landesvereinigung der privaten Rettungsdienstunternehmer, der kommunalen Spitzenverbände, der Sozialversicherungsträger, der Ärzte- und Notärzteschaft sowie des Landesfeuerwehrverbandes und der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren teilgenommen. Einem Teil der Gespräche lagen Fachanalysen zu einzelnen Fragestellungen (Arztbegleiteter Patiententransport, Notarzdienst, Krankentransport) zugrunde, die im Auftrag des Innenministeriums auf Grundlage des tatsächlichen rettungsdienstlichen Einsatzgeschehens vom Institut für Notfallmedizin und Medizinmanagement (INM) des Klinikums der Universität München erstellt wurden.

Mehr zum Thema

 [Entwurf Bayerisches Rettungsdienstgesetz](#)

Fachanalysen zur Vorbereitung der BayRDG-Novelle

-  [Fachanalyse zum Notarzdienst in Bayern](#)
-  [Fachanalyse zum Krankentransport in Bayern](#)
-  [Fachanalyse zum arztbegleiteten Patiententransport in Bayern](#)
-  [Fachanalyse Notfallereignisse mit mehr als zwei Rettungsmitteln](#)